

Satzung
des Amtes Usedom-Süd
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 10. März 2005
(veröffentlicht im Usedomer Amtsblatt Nr. 04 vom 12.04.2005)

* zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Amtes Usedom-Süd über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 21. Juli 2005 (veröffentlicht im Usedomer Amtsblatt Nr. 08 vom 02.08.2005)

§ 1
Allgemeines

- (1) Für nachfolgende Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis des Amtes werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren und Auslagen erhoben.
- (2) Wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird, werden auch Gebühren erhoben.
- (3) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt davon unberührt.

§ 2
Sachliche Gebührenfreiheit

Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für:

1. mündliche Auskünfte,
2. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres sonstigen Nutzens für den Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern,
3. Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen und Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist,
4. Amtshandlungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis von Bediensteten im öffentlichen Dienst oder aus einem bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis ergeben,
5. Amtshandlungen, die sich aus einer bestehenden oder früheren gesetzlichen Dienstpflicht oder einer Tätigkeit ergeben, die anstelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistet werden kann,
6. Kostenentscheidungen.

§ 3
Persönliche Gebührenfreiheit

- (1) Von Verwaltungsgebühren sind befreit:
 1. die Bundesrepublik Deutschland und die bundesmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, deren Ausgaben ganz oder teilweise aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen aus dem Haushalt des Bundes getragen werden,
 2. das Land und die anderen Bundesländer, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
 3. die Gemeinden, Ämter und Landkreise, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,
 4. die Sozialversicherungsträger, die der Aufsicht des Landes unterstehen;
 5. Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die

- Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft,
6. Kirchen, sonstige Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.

- (2) Die Gebührenfreiheit besteht nicht, soweit die in Absatz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.

§ 4 Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil der Satzung ist. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zurzeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für die Berechnung der Gebühr werden Centbeträge auf volle EURO abgerundet bzw. aufgerundet.
- (2) Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung des wirtschaftlichen Wertes und des sonstigen Nutzens für den Gebührenpflichtigen und dem Umfanges, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen.
- (3) Änderungen in der Gebührentabelle können nur aufgrund einer Satzungsänderung erfolgen.

§ 5 Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen worden ist.
- (2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn
1. ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlungen aber noch nicht beendet sind. Es kann Gebührenfreiheit gewährt werden, wenn der Antrag aus entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wurde,
 2. ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder
 3. eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird. Aus Gründen der Billigkeit kann die Verwaltungsgebühr bis auf ein Viertel ermäßigt oder von ihrer Erhebung abgesehen werden.

§ 6 Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung beantragt oder veranlasst hat oder der die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung der Gebühren Erstattungspflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 5 vollendet ist und wenn die Entscheidung, Genehmigung pp. ausgehändigt wird.
- (3) Der Gebührenpflichtige soll möglichst vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

§ 8 **Inkrafttreten**

Anlage zur Satzung des Amtes Usedom-Süd über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

Gebührentabelle

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.	Abschriften und Auszüge	
1.1.	in deutscher Sprache je angefangene Seite	5,00
1.2.	in fremder Sprache je angefangene Seite	10,00
1.3.	in besonderer Form, wie z. B. Tabellen, Listen, Rechnungen, je angefangene Seite	10,00
2.	Amtliche Beglaubigungen von	
2.1.	Unterschriften, Handzeichen, Lichtbildern oder Negativen	1,50
2.2.	Abschriften, Auszügen Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen u.ä. bis DIN A 3	
	je angefangene Seite – die erste Seite	3,20
	jede weitere Seite	1,50
3.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	2,50 bis 250,00
4.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangene Seite	4,00 bis 13,00
5.	Sonstige schriftliche Auskünfte nach Arbeitsaufwand je angefangene Stunde	4,00 bis 50,00
6.	Kopierarbeiten bis zum Format A 3	
	- die ersten 10 Blätter je Blatt	0,60
	- jedes weitere Blatt	0,15
7.	Telefax:	
7.1.	Sendung je DIN A 4 Seite, zuzüglich Telefongebühr	0,50
7.2.	Empfang je DIN A 4 Seite	0,50
8.	Einsichtnahme in Akten pro Akte und Tag	8,50
9.	Ausstellung eines Wohnberechtigungsscheines	5,00
10.	Ausstellung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung	5,00
11.	Abgabe von Drucksachen (Satzungen, Gebührensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Wahlbezirksverzeichnisse und dgl.)	
	- für jede angefangene Seite	0,60
	- jedoch mindestens	1,00
12.	Vermögensverwaltung:	
12.1.	Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen bis zu 5.000,- € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrags	10,00
12.1.1.	für jede weitere angefangene 5.000,- €	5,00
12.2.	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter und Löschungsbewilligung für Wiederkaufsrecht bei Bauverpflichtung:	
12.2.1.	bis zu 5.000,- € des Nominalbetrags des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	10,00
12.2.2.	für jede weitere angefangene 5.000,- €	5,00

12.3.	Löschungsbewilligungen, Vorrangearäumungs-, Pfandentlassungs- und sonstigen Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Tarifnummern 12.1 und 12.2 fallen	10,00 bis 50,00
12.4.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes nach dem BauGB und/oder dem Investitionserleichterungs- und Wohnbaurandgesetz:	
12.4.1.	Erklärungen zum Vorkaufsrecht bei Vertragswert	
12.4.1.1.	bis 150.000,- €	25,00
12.4.1.2.	bis 250.000,- €	35,00
12.4.1.3.	bis 500.000,- €	70,00
13.	Genehmigungen nach § 144 Abs. 2 BauGB	25,00
14.	Erteilen der Genehmigung zur Sondernutzung öffentlicher Verkehrsflächen	20,00
15.	Festsetzen einer Hausnummer mittels Bescheid	20,00
16.	Ausgabe einer Hundesteuer-Ersatzmarke	3,00
17.	Ermittlung und Feststellung aus Konten und Zeitbüchern, Kontoauszüge je nach Zeitaufwand	5,50 bis 17,00
18.	Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen und Steuerbescheiden	2,50
19.	Nachforschungen über den Verbleib einer Überweisung je nach Aufwand	8,50 bis 17,00
20.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlicher Ausschreibung nach Maßgabe der Tarifnummer 1	
21.	Planauszüge aus Bauleitplänen o.ä. Planungen nach Maßgabe der Tarifnummer 1	
22.	Genehmigung eines Lagerfeuers	10,00
23.	Veröffentlichungen von Aushängen für Privatpersonen je DIN A4-Seite und je Schaukasten	1,50